1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Bauleitplanerische Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Öffentl. Straßenverkehrsflächen mit Breite der Fahrbahn, des Grün- und Parkstreifens und Gehweges (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB), der Grün- bzw. Parkstreifen darf durch Ein- und Ausfahrten an den festgesetzten Standorten unterbrochen werden

Öffentl. Straßenverkehrsflächen die in Pflasterbauweise vorgesehen sind

Straßenbegrenzungslinie

Baugrenze

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

WA1 — Allgemeines Wohngebiet mit Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten gemäß Ziff. 2.2 (§ 4 BauNVO)

o — offene Bauweise

g — geschlossene Bauweise

H — Nur Hausgruppen zulässig

I + D — Erdgeschoß + ausbaufähiges Dachgeschoß Max. Traufhöhe 3,50 m

I/II + D — Hangbauweise: talseits zweigeschossig max. Traufhöhe 6,00 m; bergseits eingeschossig max. Traufhöhe 3,50 m

(II) + D — Erd- und Obergeschoß (zwingend) und ausbaufähiges DG max. Traufhöhe 6,00 m

SD — Satteldach ←→ Hauptfirstrichtung

35°- 45°, 40°- 50° — Dachneigung

0.4 — Grundflächenzahl

(0.4) (0.6) (0.8) — Geschoßflächenzahl

GGa — Standort der Gemeinschaftsgaragen (zwingend)

Zwingender Standort der Garagenzufahrten (zwingend)

Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Sichtflächen im Straßenbereich, die von jeglicher Bebauung, Anpflanzung, Lagerung, Aufschüttung etc., die mehr als 0,80 m über der Verbindungsfläche der Straßenoberkanten hinausragen, freizumachen und freizuhalten sind. Besteh. Gelände ist ggfl. soweit abzutragen, daß die Sichtfreiheit ab 0,80 m Höhe auch unter Berücksichtigung des Bewuchses gewährleistet ist (s. hierzu auch Art. 26 BayStrWG).

Öffentl. Wegfläche in wasserdurchlässiger Bauweise

Private Garagenhoffläche in wasserdurchlässiger Bauweise

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwall), Höhe = 3,00 - 4,00 m über OK-Gelände (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

Grundstücke mit besonderen Planungserfordernissen nach Ziff. 2.19 - 2.24

1.2 Zeichnerische Festsetzungen der Grünordnung

Öffentl. Grünfläche (Randeingrünung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentl. Grünfläche (Innenbegrünung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentl. Grünfläche (Grünanger bzw. Kinderspielplatz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentl. Pflanzgebot für Großbäume I. Ordnung Bindung nach Standort und Stückzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Öffentl. Pflanzgebot für eine 5-reihige Landschaftshecke als Randeingrünung (lt. Pflanzschema A)

Öffentl. Pflanzgebot für Großbäume I. Ordnung ohne Standortbindung als Randeingrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Öffentl. Pflanzgebot für Obstbäume ohne Standortbindung als Randeingrünung

Privates Pflanzgebot für Großbäume I. Ordnung ohne Standortbindung (gem. Ziff. 3.3.1)

Privates Pflanzgebot für Großbäume II. Ordnung ohne Standortbindung (gem. Ziff. 3.3.1)

Privates Pflanzgebot für eine Landschaftshecke lt. Pflanzschema B mit Flächenbindung (gem. Ziff. 3.3..3)

Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Rohbodensukzessionsfläche mit Totholz- und Lesesteinhaufen

Öffentl. Grünfläche (Magerrasen im Bereich der gem. Art. 26 BayStrWG festgesetzten Sichtflächen)

Bestehende Bäume und Sträucher die zu erhalten sind

1.3 Für die Hinweise

Aufzuhebende Achse der ursprünglich geplanten Umgehungsstraße

Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke

2 — Grundstücksnummer

Vorh. Wohngebäude — Besteh. Grundstücksgrenze

755 — Flurstücksnummern

Vorh. Nebengebäude — Höhenschichtlinien

1.3.1 Der Einbau von wassersparenden Armaturen u. Geräten sowie Spülkasten wird empfohlen.

1.3.2 Den Bauwerbern werden vor Baubeginn Schürfgruben zur Erkundung des Grundwasserstandes empfohlen. Soweit dabei Grundwasser über der Kellersohle angetroffen wird, sind die Kellergeschosse als wasserdichte Wannen auszuführen. Eine dauernde Grundwasserabsenkung und -ableitung ist nicht zulässig; ebenso die Einleitung von Grund-, Drain- oder Quellwasser in die Kanalisation.

1.3.3 Bei der Erschließung des Gebietes ist darauf zu achten, daß die Ver- und Entsorgungsleitungen in der Weise trassiert werden, daß sie nicht im Bereich der standortgebundenen Großbäume zum Liegen kommen.

1.3.4 Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, daß die Bäume in mind. 2,50 m Entfernung von den Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom erforderlich.

1.3.5 Aus gestalterischen Gründen sollen die Bodenbeläge der Stauräume Einfahrten und Stellplätze in Material und Gestaltung den öffentl. Gehwegsflächen in diesem Gebiet farblich angepaßt werden.

1.3.6 Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Feldflur kann eine zeitweise Immissionsbelastung (z.B. Geruch, Staub, usw.) für die angrenzende Wohnbebauung nicht ausgeschlossen werden.

Wünschenswerte Empfehlungen für die Gestaltung

1.3.7 Hauptbaukörper sollten eindeutig erkennbar sein, angegliederte Nebenbaukörper baulich abgesetzt werden. Die Firsthöhe des Nebenbaukörpers sollte 2/3 der Firsthöhe des Hauptbaukörpers nicht überschreiten.

1.3.8 Vorbauten mit runden oder mehrfach gebrochenen Grundrisslinien (Erker) sind nicht erwünscht.

1.3.9 Die Durchstoßpunkte der Kamine durch die Dachhaut sollten sich im oberen Drittel der Dachfläche des Hauptbaukörpers befinden.

1.3.10 Der Dachvorsprung im Bereich der Traufe wird mit max. 60 cm, der Dachvorsprung am Ortgang mit 20 bis 40 cm empfohlen.

1.3.11 Auf den gepl. Gebäuden sind nur Satteldachgauben und Schleppgauben erwünscht. Die Gesamtbreite der Dachgauben sollte dabei nicht größer sein als 1/3 der Trauflänge. Der Firstpunkt der Gaube sollte mind. 1,00 m unter der Hauptfirsthöhe sein.

1.3.12 Alle in einem Wohngebäude geplanten Fenster sollten gestalterisch aufeinander abgestimmt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, daß die Seitenlängen der Fenster bzw. Fensterflügel im gleichen Verhältnis sind. Rund- und Segmentbogenförmige Fenster sollten nicht verwendet werden.

1.3.13 Ornamentierungen für Balkongeländer, Haustüren, Ortgangbretter o.ä. sowie Schnitzereien sind nicht erwünscht. Diese Gebäudeteile sollten in zurückhaltender Farbgebung ausgeführt werden.

1.4 Für die nachrichtlichen Übernahmen

1.4.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 1 u. 2 Bayer. Denkmalschutzgesetz)

1.4.2 Das Plangebiet tangiert das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Wern. Bei außergewöhnlichen Hochwasserereignissen ist mit Überschwemmungen zu rechnen.

Überschwemmungsgrenze der Wern

Trasse der geplanten Fernwasserleitung

Trasse vorh. Elektro-Versorgungsleitungen

Führung oberirdischer Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Das Bauland ist festgesetzt als: Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO. Allgemeines Wohngebiet (WA 1) gemäß § 4 BauNVO.

2.2 Die Anzahl der Wohneinheiten wird im WA 1 je Gebäude auf max. 6 WE festgesetzt.

2.3 Für das Baugebiet wird die offene bzw. geschlossene Bauweise festgesetzt.

2.4 Die Mindestgröße der Bauplätze wird mit 600 qm festgesetzt. Die Grundstücksgröße der Hausgruppenbebauung bzw. der Grundstücke für die geschlossene Bauweise festgesetzt ist wird mit mind. 200 qm festgesetzt.

2.5 Die gepl. Wohngebäude sind so in das Gelände einzufügen, daß die Oberkante der Kellerdecke an der Hangoberseite nicht höher als 0,70 m über dem natürlichen Gelände liegt.

2.6 Konstruktive Widerlager dürfen eine Höhe von 0,50 nicht überschreiten.

2.7 Evtl. sich im Dachgeschoß ergebende Vollgeschosse i.S.d. Art 2 Abs. 4 BayBO bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

2.8 Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) sind einzuhalten.

2.9 Für die gepl. Hausgruppen wird die Grenzbebauung auf der gemeinsamen Grenze verbindlich festgesetzt.

2.10 Die Gebäude im Bereich der geplanten Hausgruppenbebauung bzw. der Gebäude auf den Grundstücken auf denen die geschlossene Bebauung festgesetzt ist, sind einheitlich zu gestalten, wobei aneinandergebaute Gebäude die gleiche Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung sowie die gleiche Traufhöhe erhalten müssen. Die Traufhöhen können entsprechend der Höhendifferenz des Geländes gestaffelt werden.

2.11 Die Außenbehandlung der Fassaden hat in gedeckter Farbgebung zu erfolgen. Die Verwendung von weißer oder sehr dunkler Farbe ist nicht zulässig.

2.12 Für die Dacheindeckung der gepl. Haupt- und Nebengebäude werden nur rote und rotbraune Dachziegel und Betondachsteine zugelassen.

2.13 Für alle Wohngebäude sind je Wohneinheit mind. 1,5 Stellplätze bzw. Garagen auf den Grundstücken vorzusehen. Bei der Berechnung der Stellplatz bzw. Garagenzahl ist auf die nächste volle Zahl aufzurunden.

2.14 Vor sämtl. Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,00 einzuhalten, welcher straßenseitig nicht eingefriedet werden darf.

2.15 Für die Garagengebäude ist das Satteldach und die gleiche Dachneigung des jeweiligen Wohnhauses vorgeschrieben. Alle aneinandergebauten Garagen sind einheitlich zu gestalten, wobei die später zu errichtende Garage die Dachneigung und Firstrichtung der zuerst genehmigten oder errichteten Garage übernehmen muß, unabhängig ob diese von der Dachneigung des jeweiligen Wohnhauses abweicht.

2.16 Alle Einfriedungen dürfen eine gesamte Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Für die straßenseitigen Einfriedungen werden Holzstaketenzäune zwingend vorgeschrieben.

2.17 Um Rauchgasbelästigungen vorzubeugen, wird für die zu errichtenden Feuerungsanlagen vorgeschrieben, daß:

a) bei festen Brennstoffen der Kamin mind. 15 m von den Lüftungsöffnungen der Wohnräume (z.B. Fenster und Türen ins Freie) entfernt ist, bzw.

b) bei flüssigen und gasförmigen Brennstoffen der Kamin mind. 8 m von den Lüftungsöffnungen der Wohnräume entfernt ist oder

c) die Kaminmündungen um 1 m höher liegen als die Oberkante der Lüftungsöffnungen für Wohnräume.

2.18 Entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke sind die Einfriedungen um 0,50 m von der Grundstücksgrenze abzusetzen.

2.19 Aus Immissionsschutzgründen müssen entlang der Straße A die Wohn- und Schlafräume mind. 1 Fenster auf den nicht der Straße zugewandten Seiten besitzen (Grundstücke mit Schraffur gekennzeichnet)

2.20 Für die 3 nördlich der Straße D gelegenen Grundstücke müssen die Schlafräume mind. 1 Fenster auf den nicht nach Norden gerichteten Seiten besitzen (Grundstücke mit Schraffur gekennzeichnet)

2.21 Für das mit Nr. 1 bezeichnete Grundstück hat die OK-Kellerdecke nicht höher als das natürliche Gelände an der Westseite zu sein.

1. Änd.

2.22 Für den Bauplatz Nr. 1, 2 ~~und für die Reihenhausanlage (Bauplatz Nr. 3.1 - 3.8)~~ wird festgesetzt, daß in den Erdgeschoßen je Schlafraum mind. ein Fenster an der straßenabgewandten Seite (SW 15) angeordnet werden muß.

2.23 Für den Bauplatz Nr. 1 ~~und für die Reihenhausanlage (Bauplatz Nr. 3.1 - 3.8)~~ wird für die Dachgeschosse je Aufenthaltsraum und Schlafraum mind. ein Fenster an der straßenabgewandten Seite (SW 15) vorgeschrieben.

2.24 Für den Bauplatz Nr. 2 wird festgesetzt, daß im Dachgeschoß je Aufenthaltsraum mind. 1 Fenster nach Süden, Osten bzw. Norden angeordnet werden muß. Je Schlafraum muß mind. 1 Fenster nach Osten (Schallschatten) angeordnet werden. Der Schlafraum muß in jedem Geschoß die genannte Festsetzung erfüllen. (Der Dachausbau unterliegt deshalb hinsichtlich der Grundrißgestaltung besonderen Anforderungen).

3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

3.1 Privater und öffentlicher Bereich

3.1.1 Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915). Bei Lagerzeiten über 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion zwischenzubegrünen.

3.1.2 Pflanzenauswahl
Die Pflanzgebote für die Baum und Strauchpflanzen sind mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen gemäß der Gehölzliste Ziffer 4 in Anlehnung an die Artenzusammensetzung der natürlichen potentiellen Vegetation auszuführen.

3.1.3 Pflanzdichte und Qualität bei Landschaftshecken.
Die Qualitätsmerkmale der Pflanzen richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen DIN 18916. Die nachfolgend aufgeführten Mengen und Größen sind Mindestangaben.
Die Pflanzabstände sind im jeweiligen Pflanzschema angegeben.

Heckenpflanzung je 100 qm

2 Großgehölze I. Ordnung 3 x v. STU. 12-14 cm	Höhe 250 - 300 cm	(Ziffer 4.1)
6 Heister I. und II. Ordnung 2 x v.	Höhe 175 - 200 cm	(Ziff. 4.1 u. 4.2)
90 Leichte Sträucher 1 x v.	Höhe 70 - 90 cm	(Ziffer 4.3)

Mindestgrößen für Baumpflanzungen

Hochstamm 3 x v. STU. 16-18 cm	(Ziff. 4.1 u. 4.2)
Größe der Obstgehölze Hochstamm 2 x v. STU. 8-10 cm	(Ziffer 4.4)

3.1.4 Flächenbefestigung
Bei der Bebauung und der Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Belagswahl für Freiflächen wie z.B. Zufahrten, Hofflächen, Kfz-Stellplätze etc. hat sich primär - sofern keine Grundwassergefährdung besteht und keine funktionalen Gründe zwingend entgegenstehen - auf die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge z.B. Pflastersteine (Beton bzw. Natur-) mit Rasenfuge, Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundener Decke auszurichten.
Unverschmutztes Oberflächenwasser kann, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, versickert werden. Dabei ist z.B. bei Hofflächen sorgfältig darauf zu achten, daß tatsächlich nur nicht verunreinigtes Wasser abgeleitet und versickert wird.

3.1.5 Vollzugsfrist
Die verbindliche Anpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit zu vollziehen und nachzuweisen.

3.2.0 Zusätzliche Festsetzungen für die öffentlichen Grünflächen

3.2.1 Landschaftliche Grünflächengestaltung
Die nicht mit Gehölzen bepflanzten Teile der öffentlichen Grünflächen sind mit einem kräuterreichen Landschaftsrasen anzusäen, der einer extensiven biotopprägenden Pflege unterliegen wird.

3.3.0 Zusätzliche Festsetzungen für den privaten Bereich

3.3.1 Auf privaten Grundstücken
Auf den privaten Grundstücken ist je 300 qm unbebauter Fläche ein heimischer Laubbaum (I. Ordnung) oder zwei Obstbäume als Hochstamm zu pflanzen.
Diese Pflanzung ist durch das Anpflanzen von mind. 30 standortgerechten heimischen Laubsträuchern zu ergänzen.

3.3.2 Fremdländische Nadelgehölze
Die Massierung fremdländischer Nadelgehölze und das Anlegen strenger Hecken (z.B. Thuja) oder anderer fremdwirkender Gehölze ist nicht zulässig.

3.3.3 Richtwerte für Heckenpflanzung im privaten Bereich, mit und ohne Standortbindung.
Im Interesse einer angemessenen Innendurchgrünung des Baugebietes sind 20% der unbebauten Grundstücksflächen mit einer dreireihigen landschaftlichen Hecke in Anlehnung an das Pflanzschema B als Grenzhecke, oder entlang des Straßenraumes zu bepflanzen. Entlang der Erschließungsstraße sind anteilig etwa 50% der Grundstücksgrenzlänge zu bepflanzen.

3.3.4 Einfriedungen
Die Einfriedungen sollten bevorzugt mit bodenständigen heimischen Laubsträuchern oder mit blühenden und fruchttragenden Gehölzen hinterpflanzt werden.
Wenn Einfriedungen des privaten Grüns mit geschnittenen Hecken hinterpflanzt werden, sind nur nachfolgend aufgeführte Arten zu verwenden:

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Ligustrum vulgare	- Liguster

3.3.5 Die Pflanzschemata A und B sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

3.3.6 Die angestrebte Gestaltung der öffentlichen Randeingrünung einschl. der Bepflanzung des Lärmschutzwalles entlang der Kreisstraße SW 15 ist zu gegebener Zeit in einem qualifizierten Gestaltungsplan zu konkretisieren, der mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Dieser Plan ist von einem versierten Fachmann zu erstellen.

3.4 HINWEISE

3.4.1 Erhaltungsgebot / Neupflanzung / Pflegeverpflichtung
Sämtliche Pflanzungen sollten vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß im Wuchs gefördert, gepflegt und vor Zerstörung geschützt werden. Bei wesentlichen Ausfällen (über 10 %) kann auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung in der bis dahin erreichten Größe verlangt werden.

4. LISTE DER STANDORTGERECHTEN GEHÖLZARTEN

4.1 Baumarten I. Ordnung (über 20 m Höhe)

Fagus sylvatica	- Rotbuche
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche

4.2 Baumarten II. Ordnung (bis ca. 20 m Höhe)

Betula pendula	- Hängebirke
Acer campestre	- Feldahorn
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Sorbus torminalis	- Elsbeere
Populus tremula	- Zitterpappel
Carpinus betulus	- Hainbuche

4.3 Straucharten (unter 10 m Höhe)

Corylus avellana	- Haselnuß
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	- eingriffeliger Weißdorn
Crataegus oxyacantha	- zweigriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Rhamnus catharticus	- Kreuzdorn
Rosa canina/arvensis	- Heckenrose
Prunus spinosa	- Schlehe
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	- Gewöhnlicher Schneeball

4.4 Obstbäume

Apfelsorten:
Freiherr von Berlepsch, Bohnapfel, Brettacher, Goldrenette von Blenheim, Jacob Fischer, Jacob Lebel, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Ontario Boskoop.

Birnensorten:
Vereinsdechantbirne, Gelbmöstler, Pastorenbirne, Oberösterreichische Weinbirne.

Zwetschgensorten:
Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge, Ortenauer.

Kirschensorten:
Schattenmorelle, Weichsel, Knorpelkirsche, Hedelfinger.

5. SONSTIGE HINWEISE

5.1 Soweit der vorliegende Bebauungsplan nichts anderes festsetzt, gelten für die Bereiche des Bebauungsplanes, die in den Geltungsbereich der Bebauungspläne "Am Binsen II" sowie "An der Klauskapelle-Ost" eingreifen, die Regelungen der ursprünglichen Bebauungspläne in der Fassung der letzten Änderungen.

Die Regierung von Unterfranken - Fachberater für ☒ Brand- und Katastrophenschutz - hat verlangt, daß der o. g. TÖB gem. Art. 76 Abs. 1 BayBO im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist (in bestimmten Fällen).

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 11. MRZ. 1996 bis 12. APR. 1996 in Werneck öffentlich ausgelegt.

Werneck, 19. APR. 1996
[Siegel: Markt Werneck]
[Unterschrift]
1. Bürgermeister

Der Markt Werneck hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 16. APR. 1996 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Werneck, 19. APR. 1996
[Siegel: Markt Werneck]
[Unterschrift]
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.
Schweinfurt, 25.04.1996 Wi
Landratsamt
I. A.
[Unterschrift]
Hahn, Regierungsrat
[Siegel: Landratsamt Schweinfurt]

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 26. April 1996 durch ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Werneck während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Werneck, 28. Juni 1996
[Unterschrift]
Heuler
1. Bürgermeister
[Siegel: Markt Werneck]

MARKT WERNECK
LANDKREIS SCHWEINFURT
BEBAUUNGSPLAN "AM BINSEN III" MIT 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AM BINSEN II" U. 3. ÄNDERUNG DES BBPLANES "AN DER KLAUSKAPELLE-OST" MIT INTEGR. GRÜNORDNUNG
GT. WERNECK / GT. ETTLEBEN M. 1:1000

OERLENBACH, 18.04.1994
ÜBERARBEITET, 21.11.1995
ÜBERARBEITET, 27.02.1996
ÜBERARBEITET, 16.04.1996

DER ARCHITEKT
[Unterschrift]
architekturbüro
michael pettinella + partner
97712 oerlenbach bergstraße 5
telefon 09725/825